

Freunde der Deutsch-Französischen Brigade Amis de la brigade franco-allemande e.V

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde der Deutsch-Französischen Brigade – Amis de la brigade franco-allemande e.V.“. **Er ist im Vereinsregister 300409 beim Amtsgericht Freiburg eingetragen. Der Vereinssitz ist Robert-Schuman-Kaserne, Kinzigstrasse 2, 79379 Müllheim.**

§ 2 Zweck

Der Verein dient der Völkerverständigung und verfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Deutsch-Französischen Brigade vor allem folgende Zwecke:

1. Förderung der deutsch-französischen Freundschaft und gegenseitigen Wertschätzung;
2. Stärkung des Zusammenhalts zwischen den Mitgliedern, ehemaligen und aktiven Angehörigen der Deutsch-Französischen Brigade und der Bevölkerung;
3. Unterstützung der Integration der Soldaten und ihrer Familien in das zivile Umfeld in Müllheim und in der Region;
4. Information der Mitglieder und einer breiteren Öffentlichkeit über Aufgaben und aktuelle Aktivitäten der Deutsch-Französischen Brigade, besonders auch Einsätze im In- und Ausland.
5. Unterstützung der Soldaten der Deutsch-Französischen Brigade im Einsatz und deren Familienangehörigen, auch bei Hilfsprojekten.

Hierzu werden vor allem Begegnungen und der Austausch von Informationen über beide Länder sowie über Einrichtungen in der Region gefördert, die der Verständigung zwischen Deutschen und Franzosen dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich zu dem Vereinszweck bekennt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dieser informiert den Antragsteller über das Ergebnis der Entscheidung. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie unterliegen vom Erwerb der Mitgliedschaft an allen Rechten und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben. Ein Vereinsmitglied darf nicht zur gleichen Zeit mehrere von dieser Satzung bestimmte Ämter innehaben.

Die Mitgliedschaft endet:

1. Mit dem Tod des Mitgliedes;
2. Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;
3. Durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinszwecke verstoßen hat oder trotz mindestens zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dieses kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss. Ein Anspruch auf Erstattung von Mitgliedsbeiträgen wie auch etwaigem Vereinsvermögen besteht bei Ende der Mitgliedschaft nicht.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Dem 2. Vorsitzenden
3. Dem 3. Vorsitzenden
4. Dem Schatzmeister
5. Dem Schriftführer

Der Verein wird nach § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleine oder durch den 2. und den 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Zudem

ist der Schatzmeister im Rahmen seiner Amtspflichten zusammen mit einem Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, z.B. durch Widerruf (Abwahl), Rücktritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder sonstigem Verlust der Mitgliedschaft, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, welches die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung übernimmt. Intern vertritt im Verhinderungsfalle, d.h. bei kurzzeitiger Abwesenheit, der 2. Vorsitzende den 1. bzw. der 3. den 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Vorstandsmitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Die weiteren Einzelheiten des Beschlussverfahrens regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch elektronische Einladung an die letzte bekannte Mailadresse des Mitgliedes einzuberufen. **Mitglieder ohne E- Mailadresse werden postalisch eingeladen.** Der Fristlauf beginnt mit dem Datum des Versands des Einladungsschreibens. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor deren Durchführung an den Vorstand zu übersenden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben, die auf Grundlage der jeweiligen Tagesordnung wahrgenommen werden:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Berichtes der Kassenprüfer;
2. Entlastung des Vorstands;
3. Wahl des Vorstands;
4. Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl;
5. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
6. Genehmigung einer Geschäftsordnung;
7. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und die Vereinsauflösung;
9. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, wenn die Mehrheit im Vorstand oder mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies fordert.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens 10% der Vereinsmitglieder anwesend sind. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, das mindestens zwei Monate vor dem Tag der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurde, eine Stimme. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sein Stimmrecht durch ein von ihm schriftlich bevollmächtigtes, persönlich anwesendes Vereinsmitglied ausüben lassen. Eine Stimmrechtsbindung durch den Vollmachtgeber ist zulässig.

Über die zur Beschlussfassung zugelassenen Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlussvorlagen, die Satzungsänderungen zum Gegenstand haben, bedürfen zu ihrer Annahme der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlussvorlagen, die Änderungen des Vereinszweckes zum Gegenstand haben, bedürfen zu ihrer Annahme der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Weitere Einzelheiten zum Beschluss- und zu den Wahlverfahren werden in der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung geregelt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Ist eine Mitgliederversammlung aufgrund äußerer Umstände, z.B. einer Pandemielage, innerhalb eines Geschäftsjahres nicht möglich, kann auf Beschluss des Vorstandes eine Verschiebung um ein Jahr erfolgen, sofern in der Mitgliederversammlung keine Wahlen stattfinden müssen. Der Vorstand kann auch eine Mitgliederversammlung unter Nutzung digitaler Mittel beschließen. In diesem Falle sind Wahlen ggf. als Briefwahlen abzuhalten.

§ 9 Schatzmeister

Der Schatzmeister führt die Finanzgeschäfte. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 10 Schriftführer

Der Schriftführer ist für die Vor- und Nachbereitung von Vorstands- und Mitgliederversammlungen zuständig. Er erstellt interne sowie externe Einladungen, etwa zu Veranstaltungen, verfasst Pressemitteilungen und übernimmt deren Versand an verschiedene Medien.

§ 11 Beisitzer

Dem Vorstand stehen unterstützend und ohne Stimmrecht Beisitzer zur Seite. Diese werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 Geschäftsordnungen

Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung sowohl für den Vorstand als auch für die Mitgliederversammlung. Diese regeln insbesondere organisatorische, finanzielle und administrative Angelegenheiten. Die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung ist von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen zu genehmigen. Sie erlangt nach der Genehmigung Verbindlichkeit für alle Mitglieder.

§ 13 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein oder dessen Ziele erworben hat. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung und die darauf folgende Ernennung durch den 1. Vorsitzenden. Die Ehrenmitgliedschaft entbindet von allen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Februar eines Jahres im voraus fällig. Die Abbuchung erfolgt im Lastschriftinzugsverfahren, sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung (siehe § 8).

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfall des Vermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Eine Beschlussvorlage, die die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, benötigt zu ihrer Annahme die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Der Auflösungsbeschluss ist sämtlichen Vereinsmitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Er wird rechtswirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Absendung dieser Benachrichtigung $\frac{1}{5}$ alle Mitglieder des Vereins eine schriftliche Urabstimmung hierüber fordert und der Auflösungsbeschluss in dieser Urabstimmung nicht aufgehoben wird.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorsitzenden zu Liquidatoren i.S. der §§ 47 ff. BGB bestellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an den deutsch-französischen Kindergarten Erlenboden in Müllheim und an den Freundeskreis der Michael-Friedrich-Wild Grundschule Müllheim.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.06.2022 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 05.10.2021.